

Nachlaß am Wassergelde, auch bei Entnahme von größeren Mengen, wird nicht gewährt. (Bekanntmachung v. 24. Februar 1912).

Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, verpflichtet.

Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen.

Besondere Bestimmungen über die Wassermesser.

Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen einen bestimmten jährlichen Mietzins auf Kosten der Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

Die Besitzer einer Leitung werden in den Stand gesetzt werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des Wassermessers geschädigt glaubt, kann eine Beanstandungsprobe beantragen.

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Messer ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Richtigkeit unterzogen. Ergibt diese, daß der Messer eine Mehrangabe über zehn Prozent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, so wird die gesamte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ablösung bis zum Tage der Probe um den ermittelten Fehler in der Rechnung richtig gestellt. Im anderen Falle hat der Antragsteller die Kosten der Probe nach dem dafür bestimmten Satze (§ 27) zu erstatten. Für Einziehung dieser Kosten gelten die Bestimmungen im § 12.

Die Wasserwerks-Verwaltung kann jeder Zeit beliebig Proben eines in Betrieb befindlichen Wassermessers auf ihre Kosten veranlassen.

Für die Gestellung des Wassermessers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Mietzins an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Der Mietzins beträgt bis auf weiteres fünfzehn Prozent des Ankaufspreises des Wassermessers.

Die Eigentümer solcher Grundstücke, für die die Wassermessermiete zehn volle Jahre bezahlt ist, haben vom Beginn des auf den Ablauf des zehnten Jahres folgenden Rechnungsjahres an nur noch die Hälfte des Mietzinses zu zahlen.

Zahlbar ist die Wassermessermiete in vierteljährlichen Raten nachträglich.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Mietzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm	2,50 M.	40 oder 45 mm	4,50 M.
30 „ 35 „	3,50 „	50 „	5,50 „

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, gebunden ist.

*

*

*

7. Allgemeine Bedingungen für die Anschlüsse an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G. und für die Lieferung elektrischer Energie von demselben.

(Genehmigt von dem Magistrat der Stadt Harburg).

§ 1. Stromlieferungsbereich.

1. Das städtische Elektrizitätswerk Harburg liefert für jedermanns Gebrauch, allen Behörden und Einwohnern von Harburg elektrische Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit für Licht-, Kraft-, Traktions- und alle sonstigen Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Kabelnetzes und die Betriebsseinrichtungen gestatten. Eine Verpflichtung zum Abschluß von Lieferungsverträgen wird nicht übernommen.

Erfordert der Anschluß eines oder mehrerer Konsumenten die Erweiterung des Leitungsnetzes, so ist das Elektrizitätswerk nur dann verpflichtet, den Anschluß auf eigene Rechnung auszuführen, wenn von dem resp. den Reflektanten ein einer Installation von 100 Watt Stromverbrauch entsprechender Konsum pro Meter Straßenleitung angemeldet und ein Strombezug auf die Dauer von mindestens 5 Jahren gewährleistet wird. Desgleichen führt das Elektrizitätswerk vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats eine Netzerweiterung aus, wenn die Kosten derselben von den